



Bürgenstock Golfclub

STATUTEN

Die männliche Schreibweise schliesst die weibliche ein.
SGV ist die Abkürzung für Swiss-Golf-Verband

A-Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bürgenstock Golfclub (BGC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Stansstad.

Art.2 Zweck

Der Verein bezweckt :

Die Förderung des Golfsports auf dem Bürgenstock, die Austragungen von Turnieren, die einwandfreie Abwicklung des täglichen Spielgeschehens, die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft innerhalb des Clubs und mit Mitgliedern aus anderen Clubs.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt nicht ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Er führt seine Administration wie z.B. das Mitgliederwesen oder das Turnierwesen selber.

B-Mitgliedschaft

Art.3 Mitgliederkategorien

Der BGC setzt sich zusammen aus:

- Einzelmitglieder
- Zweitmitglieder
- Junioren bis 18 Jahre
- Jugendliche bis 25 Jahre
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art.3.1 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr. Sie werden dem SGV gemeldet.

Art.3.2 Zweitmitglieder

Zweitmitglieder sind natürliche Personen die schon einem anderen SGV – Golfclub angehören. Die Meldung an die SGV erfolgt vom Stammclub. Es wird keine SGV Karte ausgestellt.



Art.3.3 Junioren bis 18 Jahren

Junioren sind Mitglieder, die beim Eintritt das Maximalalter nach den Bestimmungen des SGV (18 Jahren) noch nicht erreicht haben. Der Übertritt von dieser Kategorie in eine andere Kategorie erfolgt auf das Ende des Vereinsjahres, in welchem die Alterslimite erreicht wird. Sie werden dem SGV gemeldet.

Art. 3.4 Jugendliche bis 25 Jahre

Jugendliche sind Mitglieder im Alter ab 19 – 25 Jahre. Der Übertritt von dieser Kategorie in eine andere Kategorie erfolgt auf Ende des Vereinsjahres, in welcher die Alterslimite erreicht wird. Sie werden dem SGV gemeldet.

Art. 3.5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders um den Golf Club verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Clubbeitrages befreit.

Art.3.6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche ihre aktive Mitgliedschaft nicht mehr ausführen wollen oder können, aber trotzdem an den Clubaktivitäten teilnehmen möchten.

Der jährliche Clubbeitrag ist zu entrichten.

Die Jahresspielgebühr entfällt. Es wird keine SGV-Karte ausgegeben.

Weitere Kategorien werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Eine Mitgliedschaft im BGC verpflichtet zur Mitgliedschaft in der SGV (Swiss-Golf-Verband). Ausnahme Passivmitglieder.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme in eine der Mitgliederkategorien erfolgt auf Gesuch mittels Beschluss durch den Vorstand. Es gilt das einfache Mehr. Die Vertretung der Bürgenstock Hotels AG kann gegen einen Aufnahmebeschluss das Veto einlegen. Der Beschluss ist endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Aufnahme in den BGC erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Eintrittsbedingungen und des Nachweises über den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

Mit dem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die geltenden Statuten und die erlassenen Reglemente zu halten.

Der Vorstand legt die Mitgliederzahl je nach Kategorie fest. Die Gesamtmitgliederzahl wird durch die Bürgenstock Hotels AG in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.



C-Finzenzen

Art.5 Gebühren und Beiträge

Die Beiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus:

- Jahresspielgebühr
- Konsumationspflicht
- Jahresbeiträge BGC
- SGV Beitrag / Adm. Gebühr

Die Jahresspielgebühr und Konsumationspflicht wird durch die Bürgenstock Hotels AG in Absprache mit dem Vorstand festgelegt und in Rechnung gestellt.

Diese können ohne Absprache mit dem Vorstand von den Bürgenstock Hotels AG nicht geändert werden.

Die vereinseigenen Clubbeiträge werden jährlich ein Jahr im voraus durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Clubbeiträge und SGV- Gebühren werden durch den BGC eingefordert.

Art.6 Finanzielle Mittel

Der Club beschafft sich finanzielle Mittel durch :

- Einzug von Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erhebung von Nenngeldern bei Clubturnieren
- Anderweitige Einnahmen wie Schenkungen, Erlöse aus Veranstaltungen usw.

Für die Verpflichtungen des Golf Club haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art.7 Spielberechtigung

Spielberechtigt sind im Rahmen der zugestandenen Möglichkeiten gemäss Art. 3 dieser Statuten die Mitglieder der entsprechenden Kategorien.

Die Spielberechtigung wird sistiert, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von Gebühren oder Beiträgen länger als 4 Wochen in Verzug ist.

Art.8 Erneuerung und Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erneuert sich ohne Kündigung stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr. Ausnahme-Sistierungen sind in der Zusatzvereinbarung geregelt.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres mittels schriftlicher und eingeschriebener Kündigung an den Vorstand aus dem BGC austreten. Die Verpflichtungen des laufenden Kalenderjahres sind zu erfüllen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



Art.9 Ausschluss

Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem BGC nicht nachkommen, die durch ihr Verhalten dem BGC oder dem Sport allgemein Schaden oder sonst wie gegen Verträge oder Reglemente verstossen, können durch Vorstandsbeschluss suspendiert oder aus dem BGC ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art.10 Rücknahme der Spielberechtigung

Bei einem Ausschluss gemäss Art. 9 aus dem BGC werden den Mitgliedern keine Gebühren und Beiträge zurückerstattet.

D-Organisation

Art.11 Organe

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

Mitgliederversammlung

Art.12 Kompetenzen

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des BGC.
Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- d) Wahl der Revisoren
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- h) Statutenänderung
- i) Genehmigung allfälliger Vereins – Budgets
- j) Auflösung des BGC
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- m) Behandlung allfälliger Rekurse

Art. 13 Teilnahme und Stimmberechtigung

An einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben das gleiche Stimmrecht. Passivmitglieder und Junioren haben kein Stimmrecht.
Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.



Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand und auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie kann auch Elektronisch Abgehalten werden.

Art.15 Termin

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1.-31.12.)
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten des Vereinsjahres statt.

Art.16 Einberufung

Die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich zugestellt werden. (auch E-Mail möglich). Jedes Mitglied hat über eine Zustelladresse in der Schweiz zu verfügen. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

Art.17 Beschlussfassung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen. Auf Antrag hin kann die Mitgliederversammlung mittels Abstimmung ein Geschäft abtraktandieren. Sämtliche Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag hin kann die Mitgliederversammlung mittels Abstimmung eine geheime Wahl verlangen. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder der Versammlungs – Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig .
Die Bürgenstock Hotels AG hat Anspruch auf zwei Vorstandssitze. Sie designiert die Personen unter vorheriger Information an den Vorstand direkt und ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung.
Zweck dieser Sitze ist die Vertretung der Interessen der Bürgenstock Hotels AG im Vorstand. Weitere Interessen sind im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung zu regeln.



Art.19 Zusammensetzung

Der Vorstand, welcher sich mit Ausnahme des Präsidenten selber konstituiert, setzt sich mindestens aus folgenden Funktionen zusammen:

- Präsident
- Captain
- Sekretär
- Mitglied
- Mitglied – Vertreter Bürgenstock Ressort
- Mitglied – Vertreter Bürgenstock Ressort

Art.20 Einberufung, Protokoll

Der Vorstand besammelt sich auf Einberufung seines Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art.21 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung an Vorstandssitzungen gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Art.22 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den BGC nach aussen. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident. Geht der BGC finanzielle Verpflichtungen ein, welche auch das Bürgenstock Ressort tangiert, erfolgt die Zeichnung kollektiv zu Zweien durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter und einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Bürgenstock Ressorts.

Der Vorstand, hat insbesondere folgende Pflichten :

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- b) Vollziehung der Versammlungsbeschlüsse
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Abschliessen von Verträgen
- e) Festlegung der Jahresbeiträge
- f) Festlegung der Anzahl Mitglieder pro Kategorie unter Berücksichtigung des Art. 4
- g) Sicherstellung der Koordination zwischen BGC und den Bürgenstock Hotels AG



E-Spielregeln

Der BGC ist verpflichtet, das Ausführen des Golfsportes nach den Statuten und Reglementen der SGV sowie den Regeln des „Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews“ sicherzustellen.

Für das Erlassen der „Local Rules“ ist im Rahmen der Verbandsvorschriften der Vorstand zuständig.

F-Statutenänderungen

Eine Änderung dieser Statuten oder einzelner Artikel derselben, wie auch die Aufnahme weiterer Artikel, hat unter Mitwirkung der Bürgenstock Hotels AG zu erfolgen. Jegliche Änderung in vorgenanntem Sinne kann nur an einer Mitgliederversammlung erfolgen.

G-Vereinsauflösung

Art.23 Voraussetzungen

Die Auflösung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Zwei Drittel der an einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können die Auflösung beschliessen. Kommt die Mitgliederversammlung gemäss dieser Statuten nicht zustande, entscheidet der Vorstand über die Auflösung.

Art. 24 Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des BGC entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Vom Vereinsvermögen ausgeschlossen sind die Jahresspielgebühren.

H-Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BGC haftet das Vereinsvermögen. Mitglieder haften nur bis zur Höhe noch nicht einbezahlter Jahresspielgebühren, Jahresbeiträge sowie ASG-Kartengebühren. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgenommen.

I-Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten gemäss Mitgliederversammlungsbeschluss vom Juli 26 Rückwirkend per 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Gültigkeit der bisherigen Statuten vom 07. März 2019 ist damit aufgehoben.

Stansstad, 15. Juli 2026

Präsident: Beat Kneubühler